

Sitzungsprotokoll**Gemeinderat**

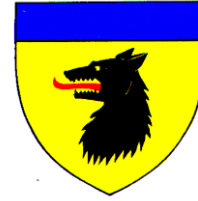
19.03.2024

Ifd. Nr. 29

Gemeinde Wolfpassing

Schlossstraße 9, 3261 Wolfpassing

Tel.: 07488/71200, Fax: DW 4

e-mail: gemeinde@wolfpassing.gv.atWeb: www.wolfpassing.gv.at

Uhrzeit: **19:00 Uhr – 21:05 Uhr**
 Ort: **Gemeindeamt Schloss Wolfpassing (Sitzungsraum 1. OG)**
 Beschlussfähig: **Ja**

Name	Funktion	Status anwesend
Bgm. Mag. Friedrich Salzer	Vorsitzender	anwesend
Vzbgm. Karl G. Becker		anwesend
GGR Eva Wallner		anwesend
GGR Karl Krondorfer		entschuldigt
GGR Friedrich Schaller		anwesend
GGR Ing. Bernhard Auer-Dorninger		anwesend
GR Herbert Glösmann		anwesend ab 19:03
GR David Zulehner		anwesend
GR Helfried Halmschlager		anwesend
GR Christa Bayerl		anwesend ab 19:03
GR Hubert Winterer		anwesend
GR Mario Hinterdorfer		anwesend
GR Matthias Grabner		anwesend
GR Ing. Rudolf Zeller		entschuldigt
GR Josef Mairhofer		anwesend
GR Hubert Zusser		anwesend
GR Hermine A. Schachinger		anwesend
GR Walter Eigner		anwesend
GR Herbert Resch		anwesend

Zuhörer:
 Elisabeth Koternitz

Schriftführer: Hermann Hinterberger

Tagesordnung

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls
2. Berichte Gebarungsprüfungen
3. Rechnungsabschluss 2023
4. Auftragsvergaben Kindergarten-Umbau
5. Ankauf Traktor
6. Teilfreigabe der Aufschließungszone BB-A2
7. Kostenübernahme Gehweg/Querungshilfe Kreuzungsbereich L96 u. L6152
8. Abwicklung Gebührenbremse über GVU Bezirk Scheibbs
9. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare
10. Verordnung Zuordnung von Funktionsdienstposten
11. Beitritt EEG Energiezukunft Wolfpassing
12. Energiebericht 2023
13. Kostenbeitrag Teilnahme Special Olympics 2024
14. Subvention Frauenberatung Mostviertel
15. Mitteilungen des Bürgermeisters
16. 8. Änderung Dienstvertrag Hametner - nicht öffentlich
17. 7. Änderung Dienstvertrag Haydn - nicht öffentlich
18. 3. Änderung Dienstvertrag Handl - nicht öffentlich
19. Anstellung Leitung u. Leitung-Stellvertretung der Tagesbetreuungseinrichtung
- nicht öffentlich

P r o t o k o l l

1. Eröffnung u. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung des letzten Protokolls

Bgm. Mag. Friedrich Salzer begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Es wurden keine schriftlichen Einwände eingebracht. Das Sitzungsprotokoll vom 24.01.2024 gilt daher gemäß § 53 Abs. 5 NÖ GO als genehmigt.

2. Berichte Gebarungsprüfungen

Prüfungsausschussobmann Halmschlager berichtet von den angesagten Gebarungsprüfungen vom 19.01.2024 und 04.03.2024. Neben den Belegen wurden auch der Rechnungsabschluss 2023, die Trinkwasserbefunde privater Brunnenbesitzer und die Abrechnung des Theatersommers 2023 geprüft.

Die Gemeinderäte Christa Bayerl und Herbert Glösmann treffen um 19:03 Uhr bei der Sitzung ein.

Empfohlen wurde, dass sämtliche Rechnungen des Theatersommers vor Förderabrechnung vorliegen sollen.

3. Rechnungsabschluss 2023

Vzbgm. Becker bringt das Zahlenwerk des Finanzierungshaushaltes zur Kenntnis. Der Finanzierungshaushalt schließt mit Einzahlungen von € 3,301.214,80 (2. NTVA € 3,446.200,00). Dem gegenüber stehen Auszahlungen von € 3,254.127,01 (€ 3,583.300,00).

Das Nettoergebnis (Saldo) des Ergebnishaushaltes beläuft sich bei Erträgen von € 3,429.256,85 und Aufwendungen von € 3,586.036,11 auf minus € 156.779,26.

Das jährliche Haushaltspotential beträgt € 69.124,51, das verfügbare Haushaltspotential – kumuliert mit Vorjahr – beträgt € 238.886,26. Neu ist, dass das kumulierte Haushaltspotential als Rücklage ohne Zahlungsmittelreserve angelegt werden muss.

Der Schuldenstand verringerte sich bei den Darlehen für Investitionszwecke (Klasse 1) von € 1,176.276,88 auf € 1,089.863,07. Bei den Finanzschulden für den laufenden Aufwand (Klasse 2) sind wir schuldenfrei.

Die Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven wurden von € 1,025.527,41 auf € 1,179.428,33 erhöht.

Um das negative Nettoergebnis (incl. Zuweisung und Entnahme von Haushaltsrücklagen) auszugleichen, wurde eine Entnahme aus der Eröffnungsbilanzrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) in der Höhe von € 549.566,44 vorgenommen.

GR Glösmann kritisiert den hohen Abgang beim Badverband.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge den Rechnungsabschluss 2023 beschließen.

Beschluss: einstimmig

4. Auftragsvergaben Kindergarten-Umbau

Es liegen einige Angebote für den Kindergarten-Umbau vor (Nettobeträge).

Einbau Aufzug: Weigl-Aufzüge Ges.m.b.H. & Co. KG, € 25.630,00

Außenstiege: H. u. J. Steiner G.m.b.H., € 19.899,98 (excl. Montagekosten Regie)
Metabau GmbH, € 36.959,00

Möbel: Resch Möbelwerkstätten Ges.m.b.H., € 29.364,89

Küchen: Carlos Cook – Küchenberater Vertriebs GmbH, € 12.076,17 (Küche ehem. Gemeindeamt), € 3.574,23 (Kdg-Küche alt), Hochschrank u. Rollkasten rd. € 4.500,00.

Tischlerei Michael Resch € 12.355,00 – nur Küche im ehem. Gemeindeamt

Gerold Springinsfeld GmbH & Co KG, € 1.358,74

Innentüren: Tischlerei Michael Resch, € 6.023,00 – zusätzlich Aus- und Einbau Fenster in Regie

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Auftragsvergaben an die angeführten Firmen (bei Küchen Carlos Cook u. Außenstiege H. u. J. Steiner GmbH) beschließen.

Beschluss: einstimmig

5. Ankauf Traktor

Der Landwirtschaftsausschuss hat sich mit dem Traktorankauf intensiv beschäftigt und auch drei Anbieter besucht.

Es liegen drei Angebote vor (brutto):

RLH Mostviertel Mitte, Standort Bergland, John Deere, rd. € 128.000,00

Steyr Center NÖ West – Purgstall, Steyr € 124.847,95

Landmaschinen Pruckner, Randegg, Lindner € 133.986,96

Der Landwirtschaftsausschuss hat empfohlen den Traktor „John Deere 6090M“ mit stufenlosem Getriebe inkl. Leistungsoptimierung (Soft Ware Tuning 120 PS) vom RLH Mostviertel Mitte, Standort Bergland, zu erwerben.

GGR Schaller hat ein vergleichbares Angebot für einen Deutz-Traktor von der Firma Januschkowetz eingeholt. Dieses beläuft sich auf € 135.900,00.

Es wäre auch möglich in drei Raten zu zahlen 1/3 sofort, 1/3 nach 1 Jahr, 1/3 nach 2 Jahren – ohne Zinsaufschlag.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen der Empfehlung des Landwirtschaftsausschusses nachzukommen und den Traktor „John Deere 6090M“ beim RLH Mostviertel Mitte, Standort Bergland, mit der Ratenfinanzierung anzukaufen.

Beschluss: **einstimmig**

6. Teilfreigabe der Aufschließungszone BB-A2

Die Firma Ing. Esletzbichler Ges.m.b.H. aus Lunz plant im Wirtschaftspark auf dem Grundstück 1157/7, KG Zarnsdorf, einen Standort zu errichten. Im Vollausbau sind rund 15 Beschäftigte zu erwarten. Ein Vertrag betreffend Gestaltung des Grüngürtels laut Gestaltungskonzept wurde ausgearbeitet und von der Firma Esletzbichler Infra Immobilien GmbH bereits unterfertigt

(Beilage A).

Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

TEILFREIGABE DER AUFSCHLIESSUNGSZONE BB-A2

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing hat in seiner Sitzung am 19.03.2024 TOP 6 folgende

Verordnung

beschlossen:

§ 1

Gemäß § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F. wird die im Flächenwidmungsplan festgelegte Aufschließungszone BB-A2 in der KG Zarnsdorf, im Bereich der Parzelle 1157/7 zur Grundteilung und Bebauung freigegeben.

§ 2

Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone sind gemäß dem Örtlichen Raumordnungsprogramm vom 25.02.2011 wie folgt erfüllt:

- ein Nachweis für die Durchführung von Gestaltungsmaßnahmen zur Einbindung der Betriebsobjekte in das Landschaftsbild am westlichen Rand liegt vor

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
Wolfpassing, am 19.03.2024

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 20.03.2024
abgenommen: 04.04.2024

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung „Teilfreigabe der Aufschließungszone BB-A2“ sowie den Vertrag mit der Firma Esletzbichler Infra Immobilien GmbH beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

7. Kostenübernahme Gehweg/Querungshilfe Kreuzungsbereich L96 u. L6152

In diesem Jahr soll die L96 von der Einbindung Klein-Erlauf bis zum Kreuzungsbereich bei der Schlossmauer ausgebaut werden. Im Zuge dieser Arbeiten soll auch der genannte Kreuzungsbereich ausgebaut mit einer Querungshilfe versehen werden. Der Linksabbiegerstreifen wird vergrößert. Außerdem sind Gehwege (Gehsteige) entlang der Schlossmauer und parallel von der Querungshilfe bis zur Erneggerstraße geplant. Der Bürgermeister zeigt eine Plandarstellung. Um Übernahme der Arbeiten durch die Straßenmeisterei Scheibbs wurde bei der Landeshauptfrau bereits angesucht. Allerdings liegt noch keine Zusage vor. Eventuell könnten Nebenanlagen auch vom Bauhof errichtet werden. Laut Schätzung der NÖ Straßenbauabteilung 6 sind Materialkosten für uns in der Höhe von € 217.000,00 zu erwarten. Im Preis nicht inbegriffen sind die Kosten für eine Straßenbeleuchtung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Übernahme der Materialkosten laut Kostenaufstellung der NÖ Straßenbauabteilung 6 (Verbreiterung Linksabbiegerstreifen mit Gehsteig linksseitig und Querungshilfe, Gehsteig bei Schlossmauer rechtsseitig, Verbreiterung Kreuzungsbereich L96-Kasernenweg, Gehsteig bei Schlossmauer linksseitig u. Verbreiterung/Verlegung L6152 rechtsseitig) beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

8. Abwicklung Gebührenbremse über GVU Bezirk Scheibbs

Am 12. Oktober 2023 wurde mit dem Bundesgesetz über einen Zuschuss an die Länder zur Finanzierung einer Gebührenbremse, BGBl. I Nr. 122/2023, den Ländern ein einmaliger Zweckzuschuss zur Finanzierung der Senkung von Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und Gemeindeanlagen in Höhe von 150 Millionen Euro gewährt.

Die Vergabe des vom Land NÖ erhaltenen Betrages an die Gemeinden sowie die Weitergabe dieses Zweckzuschusses durch die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände wird durch die Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses

des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 geregelt.

Gem. § 3 Abs. 1 leg cit ist der Zweckzuschuss in einem näher definierten Gebührenhaushalt als Mittelaufbringung darzustellen.

Die Höhe des Zweckzuschusses jeder Gemeinde ist der Anlage 1 der o.g. Richtlinie zu entnehmen. Im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden – nach Rücksprache mit dem GVV Scheibbs – folgende Überlegungen angestellt:

Es wird der Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ gewählt – Anders als bei der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung sind von der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe fast alle Liegenschaften bzw. deren Eigentümer betroffen.

Von der Gemeinde wird Variante 2 der o.g. Richtlinie gewählt – der Gesamtbetrag der Einnahmen an jährlichen Gebühren errechnet sich dabei ausschließlich aus der Summe der Abfallwirtschaftsgebühr und der Abfallwirtschaftsabgabe (= Müllgebühren). Diese Vorgehensweise wurde mit dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung IVW3 abgesprochen.

Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus dem erhaltenen Zweckzuschuss BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1, und der Summe der Gesamteinnahmen (folgend Gesamtbetrag genannt) der Müllgebühren (sh. Beilage je Gemeinde).

Um den Verwaltungsaufwand zu minimieren (Verwaltungsökonomie), wird der Empfängerkreis („gebührenpflichtiger Haushalt“) nicht eingeschränkt. Den Zweckzuschuss erhalten daher alle Liegenschaftseigentümer sowie Unternehmen. Der Gemeinde steht es frei, den Empfängerkreis um die gemeindeeigenen, gebührenpflichtigen Liegenschaften zu reduzieren. Die Gesamtsumme der Gebühreneinnahmen verringert sich dabei um die Summe der Abfallgebühren der Gemeindegebäude – Der Faktor, mit dem die Gebührenbremse pro Bürger errechnet wird erhöht sich dadurch.

Da der GVV Scheibbs mit der Vollziehung des NÖ AWG 1992 betraut wurde und insbesondere auch die Vorschreibung der Abgaben und Gebühren durch den GVV Scheibbs erfolgt, wird der GVV Scheibbs mit der Abwicklung der Subventionsrichtlinien und der Auszahlung des Zweckzuschusses in Form einer Gutschrift beauftragt. Es wird beabsichtigt die Gutschrift bei der Vorschreibung der Abfallgebühren im 2. Halbjahr 2024 mit Fälligkeit 16.08.2024 zu berücksichtigen.

Für unsere Gemeinde stehen € 27.628,00 zur Verfügung.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen:

Gemeindeeigene gebührenpflichtige Gebäude und Liegenschaften werden aus dem Empfängerkreis und der Berechnung ausgenommen.

Dadurch wird der „Müllgebührengesamtbetrag“ um die Abgaben und Gebühren dieser Liegenschaften verringert. Gesamtbetrag ohne gemeindeeigene Objekte:

€ 94.298,22.

Der Gemeinderat beschließt die Weitergabe des vom Land NÖ zugeteilten Zweckzuschusses zur Finanzierung der Gebührenbremse in Höhe von € 27.628,00 durch Darstellung im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ an den GVV Scheibbs.

Dabei wird die in § 3 Abs. 2 der Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse der NÖ Landesregierung vom 23. Jänner 2024 genannte „Variante 2 nach Anteil an Gebührenhöhe“ herangezogen.

Der in dieser Variante 2 genannte „Gesamtbetrag“ setzt sich aus den Einnahmen der jährlichen Abfallwirtschaftsgebühr und der jährlichen Abfallwirtschaftsabgabe (NÖ AWG 1992) zusammen.

Der Ausgangsbetrag ist der Quotient aus Zweckzuschuss durch Gesamtbetrag und wird somit mit € 0,29 festgesetzt. Der Zweckzuschuss für den einzelnen gebührenpflichtigen Haushalt ergibt sich sodann aus der Multiplikation des Ausgangsbetrages mit den jeweils zu leistenden Müllgebühren.

Die Weitergabe des Zweckzuschusses an die gebührenpflichtigen Haushalte erfolgt mittels Gutschrift bei der nächsten Abfallgebührenvorschreibung.

Der GVV Scheibbs wird mit der Abwicklung und Weitergabe des Zweckzuschusses beauftragt. Dafür wird der bereits erhaltene Betrag des Zweckzuschusses nach Beschlussfassung, wie in BGBl. I Nr. 122/2023, Anlage 1 definiert an den GVV Scheibbs, ohne Abzüge, ehestmöglich überwiesen.

Beschluss: einstimmig

9. Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

Der Gemeinderat hat am 15.11.2023 die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschlossen. Leider hat die Verordnungsprüfung ergeben, dass die Rechtswirksamkeit der Verordnung (01.12.2023) vor der gesetzlichen Wirksamkeit (01.01.2024) liegt.

Der Beschluss ist zu wiederholen.

Das NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, die NÖ Gemeindeordnung 1973 u. das NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz wurden geändert. Damit wurden die Entschädigungen der Gemeindefunktionäre neu geregelt. Der Gehalt des Bürgermeisters beträgt zukünftig für unsere Gemeinde 42 % des Ausgangsbetrages nach § 2 vom NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (entspricht Bezug Mitglied Nationalrat).

Die übrigen Entschädigungen hat der Gemeinderat mittels Verordnung festzusetzen.

Der Finanzausschuss hat folgende Entschädigungen vorgeschlagen:

- VizebürgermeisterIn 13 % des Ausgangsbetrages
- Mitglied Gemeindevorstand 4,5 % des Ausgangsbetrages
- Vorsitzende(r) Ausschuss 3 % des Ausgangsbetrages
- Mitglied des Gemeinderates 1,5 % des Ausgangsbetrages

Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

Der Gemeinderat der Gemeinde Wolfpassing hat in seiner Sitzung am 19.03.2024, aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

VERORDNUNG

über die Entschädigungen

der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare

beschlossen.

§ 1

Die monatliche Entschädigung der Vizebürgermeisterin bzw. des Vizebürgermeisters beträgt 13 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 2

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes beträgt 4,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 3

Die monatliche Entschädigung der Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse beträgt 3 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 4

Die monatliche Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates beträgt 1,5 % des Ausgangsbetrages gemäß § 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997 (Bezug eines Mitgliedes des Nationalrates).

§ 5

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) und des Wechsels in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997

- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung;
- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentausmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentausmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 6

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 06.05.2020 über die Bezüge der Mitglieder des Gemeinderates tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 20.03.2024
abgenommen: 04.04.2024

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

10. Verordnung Zuordnung von Funktionsdienstposten

Um einen Bauhofleiter mit einem Funktionsposten betrauen zu können ist vorher die Verordnung „Zuordnung von Funktionsdienstposten“ mit dem entsprechenden Dienstposten zu ergänzen.

Die vorbereitete Verordnung wird zur Kenntnis gebracht:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde WOLFPASSING vom 19.03.2024 über die

Zuordnung von Funktionsdienstposten

des allgemeinen Schemas.

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 38/2023 und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 15/2024, werden die Funktionsdienstposten folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1) Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten:

Funktionsgruppe 7

2) 1 Dienstposten mit hervorgehobener Verwendung im gehobenen Verwaltungsdienst:

Funktionsgruppe 7

3) Dienstposten des Bauhofleiters:

Funktionsgruppe 6

Die Verordnung tritt am 01.05.2024 in Kraft. Die Verordnung vom 15.12.2022 tritt mit 30.04.2024 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

angeschlagen: 20.03.2024
abgenommen: 04.04.2024

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge die Verordnung „Zuordnung von Funktionsdienstposten“ beschließen.

Beschluss: **einstimmig**

11. Beitritt EEG Energiezukunft Wolfpassing

Ein Proponentenkomitee bereitet derzeit die Gründung der Genossenschaft „EZW – Energie Zukunft Wolfpassing eGen“ vor. Langfristiges Ziel der Erneuerbaren Energiegemeinschaft ist eine energieautarke Gemeinde Wolfpassing. Zahlreiche Interessenten haben bereits ihr Interesse bekundet. Die Mitglieder einer EEG haben neben dem voraussichtlich günstigeren Einspeise- bzw. Abnahmepreis auch Einsparungen vom Netzentgelt und den Abgaben (1/3) zu erwarten.

Es werden insgesamt 750 Anteile aufgelegt. Ein Anteil kostet € 10,00. Es soll kein Mitglied mehr als 50 % der Anteile halten. Vorgeschlagen wurde, dass die Gemeinde 372 Anteile übernimmt. Das sind knapp die Hälfte der Anteile.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen der Genossenschaft EZW Energie Zukunft Wolfpassing eGen beizutreten und 372 Anteile zu erwerben.

Beschluss: **1 Enthaltung (Glösmann), 1 Gegenstimme (Resch), 15 Ja-Stimmen**

12. Energiebericht 2023

Als neuer Energiebeauftragter konnte im Vorjahr der Experte DI Björn Fritthum gewonnen werden. Er hat bereits den Energiebericht für das Jahr 2023 erstellt. Bgm. Salzer bringt diesen in groben Zügen zur Kenntnis. Beim Amtsgebäude und Kindergarten sind die Stromverbräuche geringer ausgefallen (2021/22 Trocknungsgeräte Hochwasser).

13. Kostenbeitrag Teilnahme Special Olympics 2024

Der Schüler Lukas Wagner hat in den letzten Tagen an den Special Olympics in Ramsau/Schladming in der Sportart Ski Nordisch teilgenommen. Die Gesamtkosten für die Teilnahme betragen rund € 900,00.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen als Kostenbeitrag für die Teilnahme von Herrn Lukas Wagner an den Special Olympics 2024 den Betrag von € 200,00 zu leisten.

Beschluss: **einstimmig**

14. Subvention Frauenberatung Mostviertel

Die Frauenberatung hat um die jährliche Subvention ersucht. Um einen Beitrag von € 0,40 pro Gemeindebürger/In wurde ersucht. Wir haben einen Beschluss aus dem Jahre 2016 einen jährlichen Beitrag von € 150,00 zu gewähren.

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen den jährlichen Beitrag für die Frauenberatung Mostviertel auf € 250,00 zu erhöhen – bis auf Widerruf.

Beschluss: **einstimmig**

15. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister gibt einige Arbeitsthemen an die Ausschüsse zur Behandlung weiter.

Landwirtschaftsausschuss: Pflanzung von „1000“ Bäumen auf gemeindeeigenen Flächen im Gemeindegebiet Wolfpassing;

Sozial- und Gesundheitsausschuss: Thematik Altenbetreuung (Bedarfserhebung, Umsetzungsmöglichkeiten, Finanzierung, Förderung);

Kulturausschuss: Abwicklung Theatersommer Wolfpassing 2024;

Mobilitätsbeauftragter: EMIL (Elektromobilität im ländlichen Raum) –

Bedarfserhebung, Kosten, Förderungsmöglichkeiten;

Jugendgemeinderat (Zulehner): Errichtung des Beach-Volleyballplatzes in Wolfpassing

Sicherheitsgemeinderat (Grabner): Unterstützung Erstellung Sonderkatastrophenschutzplan „Strom- und Infrastrukturausfall“

Sitzungsende: 21:05 Uhr

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt*) - abgeändert*) - nicht genehmigt*).

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

.....
Gemeinderat (ÖVP)

.....
Gemeinderat (FPÖ)

.....
Gemeinderat (SPÖ)

* Nichtzutreffendes streichen!